

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 11 RAr 79/96

.....,

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Regensburger Str. 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 13. März 1997 durch den Vorsitzenden Richter **S a t t l e r**, die Richter **L ü d t k e** und **V o e l z k e** sowie die ehrenamtlichen Richter **G u m p r i c h** und **G e h r k e n** für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 29. Januar 1996 aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Die Revision betrifft nur noch einen Anspruch auf höhere Arbeitslosenhilfe (Alhi) für das Jahr 1992; die Beteiligten streiten darüber, inwieweit Mieteinnahmen des Klägers den Zahlbetrag der Alhi mindern.

Der Kläger ist Eigentümer des Grundstücks F. , B. . Auf diesem Grundstück befindet sich ein Vorderhaus mit 180 qm Nutzfläche, das aus einer Wohnung Parterre links 30 qm, Tischlereibüro Parterre rechts 30 qm, Wohnung 1. Obergeschoß 60 qm, die von den Eltern des Klägers aufgrund eines unentgeltlichen Wohnrechts genutzt wird, der vom Kläger selbst genutzten Wohnung im 2. Obergeschoß 40 qm und einem 20 qm unvermietbarem Raum, der kostenlos einem gemeinnützigen Verein überlassen ist, besteht, sowie ein Hinterhaus und Seitengebäude 150 qm, die an eine Tischlerei verpachtet sind. Bei der Übertragung des Grundstücks im Jahre 1982 haben sich die Eltern des Klägers außer dem Wohnrecht die Einnahmen aus den an eine Tischlerei verpachteten Flächen vorbehalten. Außerdem hat sich der Kläger verpflichtet, seine Eltern bis zum Tode des Längerlebenden von jeglicher Inanspruchnahme für das Grundstück freizuhalten. Mieteinnahmen flossen ihm 1992 für die Mietwohnung Parterre links in Höhe von 4.080,00 DM zu. Im gleichen Jahr betrugen die Instandhaltungskosten für das Gesamtgrundstück 5.573,06 DM. Auf den Alhi-Anspruch rechnete die beklagte Bundesanstalt für Arbeit (BA) ab 7. Januar 1992 Mieteinnahmen des Klägers an, wobei sie die Instandhaltungskosten für 1991 nicht in voller Höhe, sondern nur zu dem Anteil berücksichtigte, den die Fläche der vermieteten Wohnung Parterre links an der gesamten Nutzfläche des Grundstücks ausmachte. Sie legte für 1991 Mieteinnahmen von monatlich 328,33 DM zugrunde und ermittelte einen Anrechnungsbetrag von wöchentlich 67,70 DM (Bescheid vom 16. Januar 1992; Widerspruchsbescheid vom 9. Juli 1992). Diese Berechnungsweise legte die BA auch weiteren Bescheiden zugrunde.

Mit der Klage hat der Kläger geltend gemacht, die Instandhaltungskosten hätten 1992 5.573,06 DM betragen. Diese seien bis auf einen Anteil von 40/330, der dem Anteil der eigengenutzten Wohnung an der Gesamtfläche entspreche, von den Mieteinnahmen abzusetzen, so daß die Alhi ohne Anrechnung von Mieteinnahmen zu zahlen sei.

Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 4. Februar 1994). Das Landesozialgericht (LSG) hat die angefochtenen Bescheide geändert und ausgeführt, für die Leistungszeiträume 1992 seien die Mieteinnahmen und Instandhaltungskosten im Jahr 1992 maßgebend. Im übrigen habe die BA den Anrechnungsbetrag zutreffend ermittelt, indem sie die Instandhaltungskosten nur zu 30/330 von den Mieteinnahmen abgesetzt habe. Nur insoweit dienten die Instandhaltungskosten der Erzielung von Mieteinnahmen



durch die Wohnung Parterre links, die 30 qm der gesamten Nutzfläche ausmache. Diese Rechtslage ergebe sich daraus, daß mit der Alhi als subsidiärer Sozialleistung ein Verlustausgleich zwischen abgrenzbaren Nutzungsarten eines Grundstücks nicht zu vereinbaren sei. Werbungskosten seien von Einnahmen nur abzusetzen, falls ein direkter wirtschaftlicher Zusammenhang zwischen diesen Kosten und den Einnahmen bestehe. Danach ergebe sich für 1992 ein Anrechnungsbetrag von 54,73 DM wöchentlich. Die weitergehende Berufung des Klägers hat das LSG zurückgewiesen.

In der mündlichen Verhandlung vor dem LSG hat die BA zugestanden, „entsprechend dem Ausgang dieses Streits für die Zeit vom 31. Dezember 1991 bis 30. Juni 1994 ... den Herstellungsaufwand nach § 7 Abs 4 EStG in Höhe von 97,00 DM jährlich und die Herstellungsaufwendungen für die Erneuerung der Heizungsanlage in Höhe von 2,5 % von 36.810,00 DM = 920,25 DM jährlich als Aufwendungen (zu) berücksichtigen“.

Das Bundessozialgericht (BSG) hat die Revision gegen das Urteil des LSG zugelassen, soweit sie Alhi für 1992 betrifft.

Mit der Revision rügt der Kläger eine Verletzung des § 138 Abs 2 Arbeitsförderungsgesetz (AFG). Die auf das Grundstück des Klägers als Einnahmequelle entfallenden Instandhaltungskosten seien nicht nur anteilig zu berücksichtigen. Die Rechtsprechung des BSG zum Ausschluß eines Verlustausgleichs bei verschiedenen Einkommensarten lasse sich nicht auf einzelne Bestandteile eines Grundstücks übertragen. Bei einem einzelnen Grundstück sei nicht zwischen „gewinnabwerfenden“ und „verlustbringenden“ Vermögensteilen zu unterscheiden. Auch unter dem Gesichtspunkt der Vermögenserhaltung sei die Ansicht des LSG nicht zwingend, denn § 138 Abs 2 Nr 3 AFG erkenne ausdrücklich auch Erhaltungsaufwendungen als Werbungskosten an. Die Aufwendungen des Klägers seien deshalb mindestens in Höhe von 290/330 zu berücksichtigen, so daß ein Abzug wegen Mieteinnahmen nicht in Betracht komme. Im übrigen sei das LSG verfahrensfehlerhaft verfahren, weil es das Vorbringen des Klägers zu den konkret auf die vermietete Wohnung Parterre links entfallenden Aufwendungen nicht berücksichtigt, sondern sich mit einer pauschalen Quotierung begnügt habe. Schließlich habe das LSG den Antrag des Klägers zu den Rentenversicherungsbeiträgen nicht ohne Anrufung des Bundesverfassungsgerichts abweisen dürfen.

Der Kläger beantragt (sinngemäß),

1. das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 29. Januar 1996 und das Urteil des Sozialgerichts Schleswig vom 4. Februar 1994 sowie den Bescheid der Beklagten vom 16. Januar 1992 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 9. Juli 1992 zu ändern und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger für das Jahr 1992 Arbeitslosenhilfe ohne Abzug von Einkommen in Form von Mieteinnahmen zu gewähren;



2. für den Fall, daß im Ergebnis die Beklagte auf die Arbeitslosenhilfe des Klägers für das Jahr 1992 einen Abzug von Einkommen in Form von Mieteinnahmen vorzunehmen habe, die Beklagte zu verurteilen, Rentenversicherungsbeiträge nach dem jeweils vollen Leistungssatz der Arbeitslosenhilfetabelle für den Kläger an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte abzuführen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das Urteil des LSG für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).

II

Die Revision des Klägers ist im Sinne der Aufhebung und Zurückverweisung begründet. Die pauschalierende Berücksichtigung von Instandhaltungskosten verletzt §§ 136, 138 Abs 2 Nr 3 AFG. Für eine abschließende Entscheidung des Senats reichen die tatsächlichen Feststellungen des LSG nicht aus.

1. Gegenstand des Rechtsstreits ist ein Anspruch auf höhere Alhi im Bewilligungszeitraum 1992, über den auf die kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage (§ 54 Abs 4 SGG) zu entscheiden ist. Dies bedeutet, daß nicht über einzelne Berechnungselemente (zB Einkommen oder abzusetzende Aufwendungen) zu entscheiden, sondern der dem Kläger zustehende Alhi-Zahlbetrag nach Bemessungsentgelt (Arbeitsentgelt) iS des § 136 Abs 2 AFG, Leistungsgruppe (§ 136 Abs 3 Satz 2, § 111 Abs 2 AFG), Nettolohnersatzquote (§ 136 Abs 1 AFG) sowie des zu berücksichtigenden Einkommens (§ 138 Abs 2 AFG) zu ermitteln ist. Dies hat das BSG für Streitigkeiten über die Höhe von Sozialleistungen - auch für die Alhi - wiederholt angesprochen (BSG SozR 4100 § 136 Nr 5; BSG SozR 4100 § 138 Nr 15). Der Höhenstreit im sozialgerichtlichen Verfahren ist weder einem Grundurteil iS des § 130 SGG zugänglich noch einer Entscheidung über einzelne Berechnungselemente, wie sie § 113 Abs 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung idF des Änderungsgesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl I 2809) für das verwaltungsgerichtliche Verfahren eröffnet. Zur Berechnung der Alhi sind deshalb die für die Nettolohnersatzquote, das Arbeitsentgelt, die Leistungsgruppe und das anzurechnende Einkommen erheblichen Tatsachen festzustellen und bei der Anwendung der erwähnten Berechnungsvorschriften zu berücksichtigen (BSG SozR 4100 § 136 Nr 5). Die in der mündlichen Verhandlung vor



dem LSG am 29. Januar 1996 abgegebenen Erklärungen der BA haben deshalb den Rechtsstreit insoweit nicht erledigt. Vielmehr sind die von der BA zugestandenen Umstände bei der Berechnung des Alhi-Zahlbetrages durch das LSG einzubeziehen.

2. Das Urteil des LSG hält auch insoweit rechtlicher Nachprüfung nicht stand, als es von den Mieteinnahmen des Klägers Aufwendungen zur Instandhaltung des Grundstücks anteilig nach der Nutzungsfläche der vermieteten Wohnung im Verhältnis zur gesamten Nutzfläche des Grundstücks berücksichtigt. Nach § 138 Abs 2 Nr 3 AFG idF des Art 1 Nr 50 des 5. AFG-Änderungsgesetzes vom 23. Juli 1979 (BGBl I 1189) sind von anzurechnendem Einkommen des Arbeitslosen die notwendigen Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen abzusetzen. Die Neufassung dieser Vorschrift hat den Sinn, den Einkommensbegriff für die Alhi gegenüber dem Steuerrecht eigenständig zu gestalten und einen Verlustausgleich zwischen verschiedenen Einkommensarten auszuschließen (BSG SozR 4100 § 138 Nr 15; BSG SozR 3-4100 § 138 Nr 7 mwN). Als subsidiäre Sozialleistung dient die Alhi nicht der Vermögensbildung. Verwendungen auf das Vermögen sind deshalb nicht vom anrechenbaren Einkommen des Arbeitslosen abzusetzen. Diese Möglichkeit eröffnet § 138 Abs 2 Nr 3 AFG nur insoweit, als Aufwendungen gerade zum Erwerb, zur Sicherung oder Erhaltung von (anzurechnendem) Einkommen notwendig sind. Die vermögensbildende Wirkung auch solcher Aufwendungen rechtfertigt es nicht, sie unabhängig von ihrer Notwendigkeit für das Erzielen von Einkünften abzusetzen. Die abweichende Ansicht der Revision berücksichtigt nicht den finalen Bezug zwischen notwendigen Aufwendungen und Einnahmen (nicht Vermögensbildung). Davon ist das LSG zutreffend ausgegangen.

Es ist deshalb nicht zu beanstanden, daß es die erwähnte Rechtsprechung fortentwickelt hat und einen Verlustausgleich auch dann für ausgeschlossen hält, wenn nicht verschiedene Einkommensarten, sondern bei einem in verschiedener Weise genutzten Grundstück "aus einem abgrenzbaren Grundstücksteil Mieteinnahmen fließen", während die Bewirtschaftung des Grundstücks im übrigen zu Verlusten führt. Gerade die Fassung des zwischen dem Kläger und seinen Eltern geschlossenen Übertragungsvertrages zeigt, daß die Nutzung eines Grundstücks sowohl in rechtlicher wie in wirtschaftlicher Hinsicht teilbar ist. Die Erwägungen, die einen Verlustausgleich zwischen verschiedenen Einkommensarten ausschließen, stehen auch einem Verlustausgleich zwischen verschiedenen abgrenzbaren Nutzungsarten eines Grundstücks entgegen. Wegen der vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten bei der Nutzung von Grundstücken ist die unterschiedliche Behandlung von Eigentümern verschiedener Grundstücke und Eigentümern, deren Grundstück verschiedenartiger Nutzung unterliegt, sachlich nicht geboten. Zutreffend hat das LSG hervorgehoben, daß notwendige Aufwendungen nach § 138 Abs 2 Nr 3 AFG nur abzusetzen sind, soweit ein direkter wirtschaftlicher Zusammenhang mit den Mieteinnahmen besteht. Diesen Satz aber hat das LSG - wie die Revision mit Recht rügt - seiner Entscheidung nicht folgerichtig zugrunde gelegt, indem es die Instandhaltungskosten



pauschalierend nach dem Verhältnis der Nutzfläche der vermieteten Wohnung zur gesamten Nutzungsfläche des Grundstücks berechnet hat. Eine solche Pauschalierung, für die Praktikabilitätserwägungen sprechen mögen, findet indes im Gesetz keine Stütze. Vielmehr fordert § 138 Abs 2 Nr 3 AFG einen konkreten finalen Zusammenhang zwischen zu berücksichtigenden Einnahmen und für diese notwendige Aufwendungen.

Daraus folgt: Abzusetzen sind Instandhaltungskosten, die ausschließlich für die vermietete Wohnung Parterre links aufgewendet worden sind. Anteilig zu berücksichtigen sind unteilbare Aufwendungen, die sich zwar nicht allein auf diese Wohnung beziehen, sich aber auf die Mieteinnahmen aus dieser Wohnung auswirken, wie zB Aufwendungen für das Dach des Vorderhauses oder die zentrale Heizungsanlage. Nicht abzusetzen sind dagegen Aufwendungen, die sich ausschließlich auf Grundstücksteile (zB Tischlerei) beziehen, aus deren Nutzung dem Kläger keine Einkünfte erwachsen. Danach kommt es auf der Grundlage des Vorbringens des Klägers darauf an, inwieweit Aufwendungen im Jahr 1992 für die Mieteinnahmen des Klägers notwendig waren. Da das LSG zu dem Vorbringen des Klägers tatsächliche Feststellungen nicht getroffen hat, ist das Urteil aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung - auch über die Kosten des Revisionsverfahrens - an das LSG zurückzuverweisen.

3. Hat die Revision des Klägers im Hauptantrag Erfolg, ist über den hilfsweise gestellten Antrag zur Höhe der an den Rentenversicherungsträger zu entrichtenden Beiträge nicht zu befinden. Sollte der Kläger diesen Antrag weiter verfolgen, wird zu prüfen sein, ob § 276 Sozialgesetzbuch - Rentenversicherung überhaupt eine das Leistungsverhältnis zwischen Arbeitslosen und BA betreffende Regelung enthält.

